UNNA

AMTSBLATT

32

05.12.2025

INHALT SEITE

81.	Satzung des Fachbeirats Digitalisierung der Kreisstadt Unna vom 27. November 2025	273
82.	Öffentliche Zustellung	277
83.	Öffentliche Zustellung	278
84.	Öffentliche Zustellung	279
85.	Öffentliche Zustellung	280
86.	Öffentliche Zustellung	281

81. Bekanntmachung

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618) hat der Rat der Kreisstadt Unna in seiner Sitzung am 27.11.2025 folgende Satzung des Fachbeirats Digitalisierung der Kreisstadt Unna beschlossen:

Satzung des Fachbeirats Digitalisierung der Kreisstadt Unna

vom 27. November 2025

Inhalt

§ 1 Name und Aufgaben 274
§ 2 Zusammensetzung und Vorsitz 274
§ 3 Geschäftsführung 275
§ 4 Sitzungen 275
§ 5 Stellung der Mitglieder 275
§ 6 Inkrafttreten 276

Präambel

Die Digitalisierung prägt maßgeblich die Zukunft der Kreisstadt Unna. Mit der vom Rat beschlossenen Digitalisierungsstrategie der Kreisstadt Unna 2025+ wird das Ziel verfolgt, technologischen Fortschritt als Wegbereiter für effiziente Verwaltungsstrukturen, gesellschaftliche Teilhabe und nachhaltige Stadtentwicklung zu nutzen. Es wird eine integrierte und verantwortungsvolle Nutzung digitaler Technologien angestrebt, um die Herausforderungen dieser Zeit zu meistern und die Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger s wie der Unternehmen in der Stadt zu erhöhen. Ziel des Fachbeirats Digitalisierung ist es, diesen Wandel im Bewusstsein der Bedeutung digitaler Technologien für die gesellschaftliche Teilhabe und die nachhaltige Entwicklung der Stadt aktiv mitzugestalten. Als beratendes Gremium bündelt der Fachbeirat digitale Expertise, um innovative Ansätze zu entwickeln und die Digitalisierungsstrategie kontinuierlich zu verbessern.

§ 1
Name und Aufgaben

(1) Der Beirat trägt den Namen „Fachbeirat Digitalisierung der Kreisstadt Unna“ (im Folgenden: Beirat).

(2) Der Beirat berät die Stadtverwaltung in Fragen der Digitalisierung, um die Umsetzung der Digitalisierungsstrategie der Kreisstadt Unna 2025+ zu unterstützen und weiterzuentwickeln. Zu den Aufgaben des Beirats gehören Beratung und Unterstützung bei digitalen Projekten und Initiativen.

(3) Der Beirat hat ausschließlich beratende Funktion. Der Beirat und die für Fragen der Digitalisierung zuständigen Stellen der Verwaltung, insbesondere der Chief Digital Officer (CDO) der Kreisstadt Unna, arbeiten intensiv und vertrauensvoll zusammen.

§ 2
Zusammensetzung und Vorsitz

(1) Der Beirat besteht aus Mitgliedern mit besonderer Expertise auf dem Gebiet der Digitalisierung sowie dem*der Vorsitzenden.

(2) Die Mitglieder des Fachbeirats werden durch den Haupt-, Finanz- und Liegenschaftsausschuss für die Dauer von drei Jahren berufen. Eine erneute Berufung in den Beirat ist zulässig. Den Vorsitz im Beirat führt der Chief Digital Officer (CDO) der Kreisstadt Unna, um eine direkte Anbindung an Entscheidungsprozesse in der Verwaltung zu gewährleisten.

(3) Jede Fraktion im Rat der Kreisstadt Unna kann bis zu zwei Personen zur Berufung als Mitglieder des Beirats vorschlagen. Diese müssen nicht Mitglied einer Fraktion sein. Der Bürgermeister kann bis zu drei Personen insbesondere aus den Bereichen Wirtschaft, Wissenschaft und Forschung sowie der Zivilgesellschaft zur Berufung als Mitglieder des Beirats vorschlagen. Diese dürfen weder der Stadtverwaltung noch dem Rat oder einem Ausschuss angehören.

§ 3
Geschäftsführung

Die Verwaltung übernimmt die Geschäftsführung des Beirats.

§ 4
Sitzungen

(1) Der Beirat soll mindestens zweimal im Jahr, im Übrigen nach Bedarf, zu Sitzungen zusammenkommen. Die Sitzungen des Beirats werden durch die*den Vorsitzende*n elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstermin.

(2) An den Sitzungen des Beirats sollen die Amtsleitungen des Hauptamtes und des Amtes für Datenverarbeitung teilnehmen. Die*Der Vorsitzende kann bei Bedarf weitere Verwaltungsmitarbeitende und externe Gäste zu den Sitzungen hinzuziehen.

(3) Der Beirat tagt als beratendes Gremium nicht öffentlich. Die*Der Vorsitzende soll die Öffentlichkeit in geeigneter Form über die Arbeit des Beirats informieren, um das Interesse und Engagement der Öffentlichkeit im Bereich der Digitalisierung zu stärken.

(4) Empfehlungen des Beirats, die bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder mit einfacher Mehrheit ausgesprochen werden können, werden in eine Niederschrift aufgenommen und von der Geschäftsführung den Mitgliedern und den zuständigen Stellen der Verwaltung zur Verfügung gestellt. Im Übrigen findet die Geschäftsordnung des Rates auf das Verfahren im Beirat entsprechende Anwendung.

§ 5
Stellung der Mitglieder

(1) Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich tätig. Sie haben gemäß § 33 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls, der ihnen durch ihre Mitgliedschaft im Beirat entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde und Minute der versäumten Arbeitszeit berechnet. Die Einzelheiten der Abgeltung des Anspruches regelt die Richtlinie der Kreisstadt Unna über den Ersatz des Verdienstausfalls der Mitglieder des Rates, der Ausschüsse und der sonstigen Gremien (Verdienstausfallrichtlinie). Mitglieder des Beirats, die nicht Ratsmitglieder der Kreisstadt Unna sind, erhalten eine Entschädigung nach näherer Bestimmung der Hauptsatzung der Kreisstadt Unna.

(2) Die Mitglieder des Beirats sind nach § 30 GO NRW zur Verschwiegenheit verpflichtet. Neue Mitglieder werden durch die*den Vorsitzende*n förmlich verpflichtet.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Unna, den 04.12.2025

gez. Dirk Wigant
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung des Fachbeirats Digitalisierung der Kreisstadt Unna vom 27.11.2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,

c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, den 04.12.2025

gez. Dirk Wigant
Bürgermeister

82. Öffentliche Zustellung

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22.März 2018 (GV. NRW. S. 172), weise ich hiermit darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine(n) bevollmächtigte(n) Vertreter(in) abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
900171006560-1-02	**17.11.2025**

Empfänger

Name
Dan-Ionut Robota

Letzte bekannte Anschrift
Zechenstraße 62, 59425 Unna

Ort zur Abholung bzw. Einsichtnahme

Anschrift	Bereich	Raum
Rathausplatz 1, 59423 Unna	**Steueramt**	**206**

Es wird darauf hingewiesen, dass das Dokument durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt nach Ablauf von 2 Wochen als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Abl.KrStUN 32 – 82/ 05. Dezember 2025

83. Öffentliche Zustellung

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungs-gesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung, wird hiermit darauf hingewiesen, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine(n) bevollmächtigte(n) Vertreter(in) abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
900139013170-1-02	**26.09.2025**

Empfänger

Name
A. Marketing Gesellschaft mbH

Letzte bekannte Anschrift
Hellweg 24 a, 59423 Unna

Ort zur Abholung bzw. Einsichtnahme

Anschrift	Bereich	Raum
Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1, 59423 Unna	**22**	**206**

Es wird darauf hingewiesen, dass das Dokument durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt nach Ablauf von 2 Wochen als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Abl.KrStUN 32 – 83/ 05. Dezember 2025

84. Öffentliche Zustellung

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22.März 2018 (GV. NRW. S. 172), weise ich hiermit darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine(n) bevollmächtigte(n) Vertreter(in) abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
900181034190-1-01	**02.12.2025**

Empfänger

Name
Herrn Alexander Seehaus, Frau Luisa-Isabel Seehaus

Letzte bekannte Anschrift
Massener Straße 76, 59423 Unna

Ort zur Abholung bzw. Einsichtnahme

Anschrift	Amt	Raum
Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1, 59423 Unna	**Steueramt**	**208**

Es wird darauf hingewiesen, dass das Dokument durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt nach Ablauf von 2 Wochen als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Abl.KrStUN 32 – 84/ 05. Dezember 2025

85. Öffentliche Zustellung

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22.März 2018 (GV. NRW. S. 172), weise ich hiermit darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine(n) bevollmächtigte(n) Vertreter(in) abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
900181034190-1-01	**17.11.2025**

Empfänger

Name
Herrn Alexander Seehaus, Frau Luisa-Isabel Seehaus

Letzte bekannte Anschrift
Massener Straße 76, 59423 Unna

Ort zur Abholung bzw. Einsichtnahme

Anschrift	Amt	Raum
Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1, 59423 Unna	**Steueramt**	**208**

Es wird darauf hingewiesen, dass das Dokument durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt nach Ablauf von 2 Wochen als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Abl.KrStUN 32 – 85/ 05. Dezember 2025

86. Öffentliche Zustellung

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22.März 2018 (GV. NRW. S. 172), weise ich hiermit darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine(n) bevollmächtigte(n) Vertreter(in) abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
900181023780-1-02	**24.11.2025**

Empfänger

Name
Silvo Senher

Letzte bekannte Anschrift
Hertingerstraße 189, 59427 Unna

Ort zur Abholung bzw. Einsichtnahme

Anschrift	Bereich	Raum
Rathausplatz 1, 59423 Unna	**Steueramt**	**206**

Es wird darauf hingewiesen, dass das Dokument durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt nach Ablauf von 2 Wochen als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Abl.KrStUN 32 – 86/ 05. Dezember 2025

Impressum

Herausgeberin: Kreisstadt Unna
Hauptamt
Rathausplatz 1
59423 Unna

Redaktion: Jonas Wenzel
02303 103-1020
hauptamt@stadt-unna.de

Bezug: Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter: https://www.unna.de/stadtverwaltung

Es liegt auch zu den allgemeinen Öffnungszeiten der Kreisstadt Unna (montags bis freitags von 08:30 bis 12:00 Uhr und montags bis donnerstags von 13:30 bis 16:00 Uhr) im Raum 150 aus.

An- und Abmeldungen zum kostenlosen E-Mail-Newsletter nimmt das Hauptamt unter hauptamt@stadt-unna.de entgegen.

Hinweis: Für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit sind die jeweiligen Organisationseinheiten verantwortlich.